Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 45.

Inhalt: Gesetz über die Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung, S. 365. — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, S. 367. — Zweite Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene, S. 369. — Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Steuern an die Geldwertänderung, S. 370. — Verordnung des Justizministers über den Gerichtsstand für strafbare Handlungen, die im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in gewissen Randgebieten begangen sind, S. 370. — Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 und vom 3. März 1913, S. 370. — Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., S. 371. — Berichtigung der Verordnung, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 4. Januar 1922 und der Verordnung vom 1. Dezember 1922 zu erhebenden Hausiersteuersätze, vom 3. Juli 1923, S. 371. — Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., S. 372. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 372.

(Nr. 12575.) Gesetz über die Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung. Vom 27. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

(1) Zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

a) in Kleinhäusern jeder Art, insbesondere Wohnheimstätten,

b) in Mittelhäusern, insbesondere solchen, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind,

können 3 000 Millionen Mark verwendet werden.

(2) Die Verwendung dieses Fonds erfolgt nach den Vorschriften des § 2 dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Der Preußischen Landespfandbriefanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) können Mittel zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Landespfandbriefanstalt an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Preußischen Landespfandbriefanstalt auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Über die Verwendung des der Preußischen Landespfandbriefanstalt zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1923.

Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 4.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Die zuständigen Minister erlassen die zu seiner Ausführung erforderlichen Vorschriften.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

Geändert 9.1.1935 S. 47

(Nr. 12576.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht. Vom 31. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zum Besuche der Berufsschule kann durch Satzung eines Kreises die Gesamtheit oder ein Teil der im Schulbezirke beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet werden, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Regierungspräsident ist mit Zustimmung des Bezirksausschusses befugt, die Satzung zu erlassen, wenn ein allgemeines Interesse vorliegt.

(2) Kreisangehörige Gemeinden sind zum Erlasse von Satzungen befugt, sofern der Kreis von der gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Vor der Errichtung der Berufsschule sind die beteiligten Berufsvertretungen gutachtlich anzuhören.

(4) Sind Beschäftigungsort und Wohnort verschieden, so ist für die Einschulung der Beschäftigungsort maßgebend. Abweichungen können von der Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 2.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige eine öffentliche Fachschule oder Innungs- beziehungsweise Fachvereinschule oder eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder solange er während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

§ 3.

(1) Wer das Abschlußzeugnis einer nach § 2 anerkannten Fachschule erworben hat oder eine Ausbildung nachweist, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, oder das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegt, wird von dem Besuche der Berufsschule befreit.

(2) Er kann jedoch durch Satzung verpflichtet werden, in der Hälfte der für die Berufsschüler des Schulbezirkes festgesetzten Stundenzahl an einem anderen für ihn geeigneten, gegebenenfalls vom Schulvorstande festzusetzenden Ersatzunterrichte teilzunehmen. Turnen und Jugendspiel, für Mädchen auch hauswirtschaftliche Unterweisung, sind als Ersatzunterricht zuzulassen. Für Absolventinnen von Fachschulen ohne hauswirtschaftlichen Unterricht ist in den Ersatzunterricht hauswirtschaftlicher Unterricht einzubeziehen.

§ 4.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamts durch den Schulvorstand von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 5.

Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule nicht folgen können, können durch den Schulvorstand vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit werden. Bei ausreichender Zahl sollen besondere Klassen gebildet werden.

§ 6.

An der Verwaltung der Berufsschule ist ein Schulvorstand zu beteiligen, der aus Vertretern der Gemeinde, beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aus dem Leiter und mindestens einem von der Lehrerschaft der Schule zu wählenden Berufsschullehrer besteht.

§ 7.

(1) Durch Satzung sind die Vorschriften zu erlassen, welche die Dauer der Schulpflicht festsetzen und die Ordnung in der Berufsschule, die wirksame Erteilung des Unterrichts und die Erreichung des Erziehungsziels der Schule sichern (Schulordnung). Auf demselben Wege sind Vorschriften über die Verhängung von Schulstrafen und die Art ihrer Durchführung zu treffen.

(2) Die Unterrichtszeiten werden vom Vorstande der Gemeinden, weiteren Kommunalverbände oder Zweckverbände festgesetzt und bekanntgemacht.

(3) Für Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben soll die Unterrichtszeit in der Regel in die Wintermonate gelegt werden.

§ 8.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Arbeiter spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis an der zuständigen Stelle anzumelden und spätestens am 7. Tage nach dem Austritt ebenda abzumelden;
2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

(2) Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnisse stehen, auch die Meldevorschriften unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis verdiente, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe, für jeden Fall werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen § 8 sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht erfolgt.

§ 10.

(1) Vor dem Erlasse von Satzungen für Berufsschulen ist beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Für die Genehmigung aller die Berufsschulen betreffenden Satzungen ist der Bezirksausschuß zuständig.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 (Gesetzsamml. S. 354) genehmigten Satzungen gelten ohne weiteres als auf Grund dieses Gesetzes erlassen und genehmigt. Die auf Grund der Gesetze, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen, erlassenen Satzungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung einer der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienenden Schule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 12.

Die Gesetze über den Besuch der ländlichen Fortbildungsschulen vom 8. August 1904 (Gesetzsamml. S. 242), 25. Januar 1909 (Gesetzsamml. S. 7), 2. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 129) und 19. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 301) werden aufgehoben.

§ 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und zwar jeder für den Bereich seiner Verwaltung, beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff. Siering.

(Nr. 12577.) Zweite Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 25. Juli 1923.

Auf Grund des § 3 der Vierten Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 552) wird § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 16. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 15) wie folgt ergänzt:

4. Renten, die auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1900 oder 26. Juni 1922 oder der Verordnungen vom 22. September 1922 oder 16. Dezember 1922 oder 15. Juni 1923 aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Juni 1923 ereignet haben, vom 1. Juli 1923 an bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Juni 1923 ereignet hätte.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12578.) Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Steuern an die Geldwertänderung. Vom 8. August 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird als Verhältniszahl (Höchstzahl) für die Anpassung der Steuern an die Geldentwertung im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1923 die Zahl 8 festgesetzt.

Berlin, den 8. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12579.) Verordnung des Justizministers über den Gerichtsstand für strafbare Handlungen, die im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in gewissen Randgebieten begangen sind. Vom 26. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 634) wird angeordnet:

§ 1.

Für alle im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete begangenen strafbaren Handlungen, für deren Aburteilung nach den geltenden Vorschriften ein preußisches Landesgericht zuständig ist, werden auch die Gerichte an folgenden Orten für zuständig erklärt:

Arnsberg, Bielefeld, Cassel, Elberfeld, Frankfurt a. Main, Hagen, Hamm, Hanau, Hannover, Marburg, Münster, Paderborn.

Das gleiche gilt für strafbare Handlungen, die im unbesetzten Gebiete begangen sind, wenn der Sitz des für den Tatort zuständigen Landesgerichts im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiete liegt.

§ 2.

Wird die strafbare Handlung im Wege der Privatklage verfolgt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12580). Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an durchweg auf das 6000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 1. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

„Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, ... 1 400 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet."

Der Erlaß vom 12. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 299), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 30. Juni 1923 aufgehoben.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Ramm.

(Nr. 12581.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 16. Juli 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab durchweg auf das 11 000 fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 5 500 fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

„Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 2 500 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet."

Der Erlaß vom 9. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 327), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 14. Juli 1923 aufgehoben.

Berlin, den 16. Juli 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12582.) Berichtigung der Verordnung, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) und der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (Gesetzsamml. S. 443) zu erhebenden Hausiersteuersätze, vom 3. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 315).

In der Verordnung muß es im Artikel 1 unter c statt „100 000" heißen „1 000 000".

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

(Nr. 12583.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 27. Juli 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab durchweg auf das 22 000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 11 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt geändert:

> „Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 5 000 Mark.
>
> Jede angefangene Seite wird voll gerechnet."

Der Erlaß vom 16. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 371), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 31. Juli 1923 aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für den Bau einer 100 000-Volt-Hochspannungsleitung von Ibbenbüren nach Wesel, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 30 S. 233, ausgegeben am 28. Juli 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kraftwerk Zukunft, Aktiengesellschaft in Weisweiler im Kreise Düren, für den Bau von Hochspannungsleitungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 20. Januar 1923;
3. die vom Preußischen Staatsministerium am 12. April 1923 vollzogene Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft in Berlin beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 478, ausgegeben am 21. Juli 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wohlau für den Bau von Überlandleitungen usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 26 S. 230, ausgegeben am 30. Juni 1923;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Steinau (Oder) für den Bau von Überlandleitungen usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 26 S. 230, ausgegeben am 30. Juni 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.